

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Rodgau e.V.“. Sitz des Vereins ist Rodgau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein bezweckt den Aufbau, den Betrieb und die Entwicklung eines Aktivspielplatzes in Rodgau.

Dieser Zweck wird durch folgende Ziele umgesetzt: Kindern und Jugendlichen wird die Möglichkeit gegeben,

- die Natur zu erfahren und ihnen einen verantwortlichen Umgang mit ihr zu vermitteln.
- auf einem kindgerechten, die Phantasie und Erlebnisfreude anregenden Platz zu spielen und im freien Spiel kreative und handwerkliche Anlagen zu entfalten.
- Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn beim gemeinsamen Aufbau und der Pflege der Farm zu entwickeln.
- in Zusammenarbeit mit anderen Generationen Verständnis füreinander aufzubauen und das Miteinander selbstverständlich zu leben.

(2) Es ist auch Zweck des Vereins, Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. aus Kindergärten oder zur schulischen Nachmittagsbetreuung, die zeitweise Nutzung der Einrichtungen des Vereins für deren eigene Aktionen gegen Erstattung der sachlichen und personellen Aufwendungen zu nutzen.

(3) Im Rahmen des offenen Betriebs können Nichtmitglieder an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

(3) Als Begünstigungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen: angemessene Vergütung aus Arbeits-, Honorar-, Dienstleistungsverträgen, Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, Ehrenamtszuschale gem. EStG, Erstattung notwendiger Sachauslagen und Reisekosten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften, welche die Ziele des Vereins unterstützen, werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Richtlinien des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu zahlen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Möglichkeit haben, Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch gegen diesen Vorstandsbeschluss muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt zum Jahresbeginn des Eintritts und endet am Jahresende, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) – drei Vorsitzenden, die gleichberechtigt sind,
- b) – dem Schriftführer,
- c) – dem Schatzmeister,
- e) – bis zu fünf weiteren Mitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, wobei je zwei der drei Vorsitzenden den Verein gemeinsam vertreten.

(3) In unaufschiebbaren Fällen können Beschlüsse im Online-Umlauf-Verfahren gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen einstimmig sein und sind in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren. Sonst erfolgt die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Sitzung.

(4) Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter zwei Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst und

sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, findet bei der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes statt. Bis dahin kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied in den Vorstand berufen, das dort Stimmrecht hat.

(6) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. In der gleichen Mitgliederversammlung ist Ersatz zu wählen.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit es nicht gem. § 9 Angelegenheit der Mitgliederversammlung ist. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und kann Honorar-, Arbeits- und Dienstleistungsverträge abschließen und kündigen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über Stundung oder (Teil-)Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung des Haushaltsplans, Buch- und Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts,

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im 1. Quartal statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die digitale Einladung ist zulässig, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Minderjährige Mitglieder haben ab Vollendung des 15. Lebensjahres Stimmrecht, bis dahin üben es die Erziehungsberechtigten aus.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Die Aufnahme dieser und weiterer

Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung einstimmig beschlossen werden; hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ausgenommen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Einer der Vorsitzenden des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist. Es wird in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand in offener Abstimmung. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden, der jeweils bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gewählt werden. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und beschließt die Mitgliedsbeiträge. Sie ist über die Jahresrechnung zu informieren. Sie kann Projekte und Aktivitäten beschließen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Auch Nichtmitglieder können mit der Tätigkeit der Revision beauftragt werden. Über das Prüfergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Entlastung kann von einem Revisor beantragt werden.

(9) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.

(10) Wird gegen den Vorstandsbeschluss zur Weigerung des Eintritts oder zum Ausschluss eines Mitglieds Widerspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, vor dem Beschluss Stellung zu nehmen.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden. Ob Spenden zu den Zielen des Vereins in Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten beeinträchtigen, entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für den Abschluss von Sponsorenverträgen.

(2) Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn vorher der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 11 Vermögen, Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der

Kinder- und Jugendfarm Rodgau

Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Rodgau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Gender

Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Begriffe sind jeweils in allen Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Fällen jeweils nur die männliche Form erwähnt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.05.2022 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen ist.

Diese Satzung wurde in §7(2) überarbeitet und heute durch die Mitgliedsversammlung genehmigt. Sie ersetzt die am 10.05.2022 durch die Gründungsversammlung beschlossene Satzung.

Rodgau, den 06.09.2022